

**Zweite Änderungssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)
vom _____**

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am _____ folgende Betriebssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)“ vom 16.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird neu gefasst:

Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über

- den Abschluss von Verträgen im Wert von über 300.000,00 Euro; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung (hierzu zählen insbesondere die Beschaffung von Fahrzeugen, Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs),
- die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
- Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 Euro,
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,

- den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVO NRW.

2. § 5 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.